

Erläuterungen zur Individuellen Praktischen Arbeit (IPA), Qualifikationsverfahren Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ

Inhaltsverzeichnis:

Gegenstand	2
A. Praktische Prüfung (3 Stunden 20 Minuten – 5 Stunden 20 Minuten)	2
1. Terminplanung.....	2
2. Auswahl der beruflichen Handlungskompetenzen (4-5 Wochen vor IPA)	2
2a Streichung von Fähigkeiten und Haltungen	3
3. Durchführung.....	3
3a Arbeitsplanung	3
3b Beurteilung und Bewertung der beruflichen Handlungskompetenzen.....	3
3c Beurteilungs - und Bewertungsraster IPA	4
3d Beurteilungs - und Bewertungsraster IPA – transversale Handlungskompetenzen....	5
3e Protokoll Praxisbesuch der Expertin.....	5
B. Fachgespräch (10 Minuten Präsentation und 30 Minuten Fachgespräch)	5
1. Präsentation (Dauer 10 Minuten)	5
1a Beurteilung der Präsentation	6
2. Fachgespräch (Dauer 30 Minuten)	6
2a Beurteilungskriterien im Fachgespräch.....	6
C. Bewertung Individuelle Praktische Arbeit (IPA)	7
1. Bewertung praktische Prüfung.....	7
2. Bewertung Fachgespräch (Präsentation/Fachgespräch)	7
3. Notenschlüssel zur Berechnung der Note individuelle praktische Arbeit (IPA).....	7

4. Erläuterungen

Gegenstand

Die praktische Arbeit ist als individuelle praktische Arbeit ausgestaltet. Gegenstand der praktischen Arbeit ist der Nachweis, dass die im Bildungsplan in den Situationen umschriebenen konkreten Handlungskompetenzen im Berufsalltag fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht und im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen und der betrieblichen Regelungen selbstständig bewältigt werden. **Die individuelle praktische Arbeit (IPA) umfasst die Prüfungsteile praktische Prüfung und Fachgespräch** (vgl. Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Fachfrau/ Fachmann Gesundheit EFZ, Art. 18, Abs. 1 a (05.08.2016), Bildungsplan Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ, Kap. 2.4 Anforderungsniveau des Berufs (05.08.2016), Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (November 2016)).

A. Praktische Prüfung (3 Stunden 20 Minuten – 5 Stunden 20 Minuten)

Die Kandidatin/Der Kandidat muss an ihrem/seinem Arbeitsplatz in ausgewählten Situationen des normalen beruflichen Alltags unter Beweis stellen, dass er/sie fähig ist, die geforderten Aufgabestellungen niveaugerecht (EFZ), fachlich korrekt, sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

1. Terminplanung

Die praktische Prüfung findet nach individueller Planung der Chefexpertin/des Chefexperten, der Berufsbildnerin/des Berufsbildners und der vorgesetzten Fachkraft statt (vgl. Ablaufbeschreibung).

2. Auswahl der beruflichen Handlungskompetenzen (4-5 Wochen vor IPA)

Die vorgesetzte Fachkraft des Betriebes definiert die zu prüfenden beruflichen Handlungskompetenzen. Sie verantwortet die niveaugerechte (EFZ), realistische und im Betrieb realisierbare Auswahl. Bei der Auswahl der beruflichen Handlungskompetenzen muss sichergestellt sein, dass die Fähigkeiten und Haltungen (gemäss Bildungsplan, jedoch unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten wie betriebliche Standards und Richtlinien) mehrheitlich geprüft werden (siehe dazu auch 2.1).

Aus den nachfolgend genannten Handlungskompetenzbereichen werden **insgesamt sieben berufliche Handlungskompetenzen ausgewählt und überprüft**:

Pflege und Betreuung - Pflegen und Betreuen (B.1, B.2, B.3, B.4, B.5, B.6)	1 Handlungskompetenz
- Pflegen und Betreuen in anspruchsvollen Situationen (C.2, C.3, C.4, C.5)	1 Handlungskompetenz
Medizinaltechnische Verrichtungen - Ausführen medizinaltechnischer Verrichtungen (D.1, D.2, D.3, D.4, D.5, D.6, D.7)	1 Handlungskompetenz
Alltagsgestaltung, Prävention, hauswirtschaftliche Aufgaben - Fördern und Erhalten von Gesundheit und Hygiene (E.2, E.4) - Gestalten des Alltags (F.1, F.2) - Wahrnehmen hauswirtschaftlicher Aufgaben (G.1, G.2)	1 Handlungskompetenz
Administrative und logistische Aufgaben - Durchführen administrativer und logistischer Aufgaben (H.1, H.2, H.3, H.4, H.5)	1 Handlungskompetenz
Gesamtheit der für die Prüfung zur Auswahl stehenden Handlungskompetenzen - Pflegen und Betreuen (B.1, B.2, B.3, B.4, B.5, B.6) - Pflegen und Betreuen in anspruchsvollen Situationen (C.2, C.3, C.4, C.5) - Ausführen medizinaltechnischer Verrichtungen (D.1, D.2, D.3, D.4, D.5, D.6, D.7) - Fördern und Erhalten von Gesundheit und Hygiene (E.2, E.4) - Gestalten des Alltags (F.1, F.2) - Wahrnehmen hauswirtschaftlicher Aufgaben (G.1, G.2) - Durchführen administrativer und logistischer Aufgaben (H.1, H.2, H.3, H.4, H.5)	2 Handlungskompetenzen (wovon max. 1 Handlungskompetenz aus Handlungskompetenzbereich H)

4. Erläuterungen

Die Kandidatin/Der Kandidat wird 3 Wochen vor dem Tag der praktischen Prüfung seitens der vorgesetzten Fachkraft über die zu prüfenden beruflichen Handlungskompetenzen informiert. Die Kommunikation zur Auswahl der zu betreuenden Klienten zur Prüfung darf seitens der vorgesetzten Fachkraft erst am Tag der Arbeitsplanung erfolgen, um die Chancengleichheit in allen Versorgungsbereichen zu gewährleisten.

Folgende berufliche Handlungskompetenzen (transversale Handlungskompetenzen) weisen einen Querschnittscharakter auf und werden am Ende über alle geprüften Handlungskompetenzen hinweg, einmalig bewertet:

- Handlungskompetenzbereich A: A.1, A.2, A.3, A.4 und A.5
- Handlungskompetenzbereich E: E.1 und E.3

2a Streichung von Fähigkeiten und Haltungen

Die Prämisse der IPA ist eine möglichst vollständige Überprüfung der Handlungskompetenzen. Die vorgesetzte Fachkraft ist verantwortlich, bei der Auswahl der beruflichen Handlungskompetenzen darauf zu achten, dass möglichst alle Fähigkeiten und Haltungen geprüft werden können.

Können in der betreffenden Prüfungssequenz in einer zu prüfenden Handlungskompetenz gewisse Kriterien nachweislich nicht geprüft werden, können einzelne Fähigkeiten und/oder Haltungen weggelassen werden:

- Bei Handlungskompetenzen mit einem Total an Fähigkeiten und Haltungen ≤ 10 können max. 2 Bewertungskriterien (Fähigkeiten/Haltungen) gestrichen werden.
- Bei Handlungskompetenzen mit einem Total an Fähigkeiten und Haltungen > 10 können max. 3 Bewertungskriterien (Fähigkeiten/Haltungen) gestrichen werden.

Die maximale Anzahl Bewertungskriterien (Fähigkeiten/Haltungen), welche gestrichen werden kann, ist im Beurteilungs- und Bewertungsraster jeder einzelnen Handlungskompetenz ersichtlich.

Das Weglassen einzelner Kriterien muss bei der Bewertung begründet werden (vgl. 3b Beurteilung und Bewertung der beruflichen Handlungskompetenzen).

3. Durchführung

3a Arbeitsplanung

Die Arbeitsplanung des gesamten Prüfungssettings wird 1 bis 2 Tage vor dem Prüfungsgeschehen von der Kandidatin/dem Kandidaten erstellt und mit der vorgesetzten Fachkraft besprochen.

Die vorgesetzte Fachkraft verantwortet die niveaugerechte (EFZ) und realistische Arbeitsplanung und wählt die Klienten/die Klientinnen für die praktische Prüfung.

Für die Einhaltung der Zeitvorgaben der praktischen Arbeit ist ebenfalls die vorgesetzte Fachkraft verantwortlich. Alle sieben zu prüfenden Handlungskompetenzen und Situationen, die sich aus den Fähigkeiten ergeben, müssen in der Arbeitsplanung aufgeführt sein und werden in mehreren, unterschiedlichen Situationen während mindestens 3 Stunden 20 Minuten, maximal 5 Stunden 20 Minuten geprüft.

Andere Arbeiten, die zum Tagesablauf der Kandidatin/des Kandidaten gehören, werden mit eingeplant, allerdings nicht zur Prüfungszeit zugerechnet (so gilt auch die Pausenzeit nicht als Prüfungszeit).

Die Arbeitsplanung wird seitens der Expertin 1/des Experten 1 gemäss den oben genannten Vorgaben geprüft und «freigegeben».

Die Kandidatin/der Kandidat dokumentiert und begründet allfällige Abweichungen von der Planung nach Ende der Prüfungszeit (max. 20 Minuten und nicht zur Prüfungszeit zählend). Z.B.: Konnten die Zeiten der Planung eingehalten werden? Konnten die Handlungen gemäss Planung ausgeführt werden? Gab es Abweichungen im Zustand der Klienten, die den Ablauf beeinflusst haben? etc.

3b Beurteilung und Bewertung der beruflichen Handlungskompetenzen

Die vorgesetzte Fachkraft beobachtet, dokumentiert, beurteilt und bewertet die ausgewählten beruflichen Handlungskompetenzen. Sie darf das Prüfungsgeschehen nicht verlassen.

4. Erläuterungen

Alle Situationen, die in der Arbeitsplanung zu den sieben ausgewählten beruflichen Handlungskompetenzen aufgeführt sind, müssen im vorgegebenen Prüfungszeitrahmen beobachtet werden. Die Beurteilung und Bewertung muss am Prüfungstag bis spätestens 24.00 Uhr erfolgen. Ausnahmen müssen mit der Chefexpertin/dem Chefexperten besprochen werden.

Die relevanten Qualitätskriterien (**Wirtschaftlichkeit, Wohlbefinden, Wirksamkeit und Sicherheit**) werden bei den zu prüfenden beruflichen Handlungskompetenz mitbewertet (das Wohlbefinden wird bei Handlungskompetenzen ohne Kontakt zu Klienten nicht bewertet).

Die Expertin 1/der Experte 1 überprüft im aktuellen Prüfungsgeschehen ob die Richtlinien korrekt umgesetzt werden. Die Expertin 1/der Experte 1 begleitet die Kandidatin/den Kandidaten während rund 1 Stunde (oder nach kantonalen Vorgaben).

Allgemein gilt der Grundsatz, dass in jeder Situation jedes Bewertungskriterium einzeln bewertet wird. Somit können wiederholt falsch vorgenommene Ausführungen, in der Handlungskompetenz selbst und oder in unterschiedlichen Handlungskompetenzen zu Punkteabzügen führen.

3c Beurteilungs- und Bewertungsraster IPA

Jedes Beurteilungs- und Bewertungsraster gliedert sich in:

- 1: Vor-/Nachbereitung
- 2.1: Durchführung der Handlungskompetenzen in der Situation (Fähigkeiten)
- 2.2: Durchführung der Handlungskompetenzen in der Situation (Haltungen)
- 3: relevante Qualitätskriterien

Pro Handlungskompetenz können 30 Punkte erworben werden. Die konkrete Punktezahl jeder Handlungskompetenz wird mittels einer Formel ermittelt, welche auf den Beurteilungs- und Bewertungsblättern aufgeführt ist. Zusammen mit den transversalen Handlungskompetenzen, welche einmalig und über die gesamte IPA geltend, bewertet werden, sind total 240 Punkte möglich.

Teil 1 umfasst die Beurteilung und Bewertung der Vor- und Nachbereitung und wird mit dem Faktor 0.5 gewichtet. Somit sind maximal 2 Punkte möglich.

Teil 2 (2.1 und 2.2) umfasst die Fähigkeiten und Haltungen. Dieser wird mit dem Faktor 1.0 bewertet und es werden maximal 18 Punkte vergeben. Die Berechnung erfolgt mittels der Formel «Bereich 2».

Teil 3 fasst die relevanten Qualitätskriterien zusammen. Für den Teil 3 sind insgesamt 10 Punkte hinterlegt. Diese werden auch mit dem Faktor 1.0 berechnet. Hierfür ist die Formel «Bereich 3».

Berechnung mithilfe der Formel und Rundungsregeln:

Das «Total Situation» wird mithilfe der Formel errechnet. Die erreichten Punkte unter Teil 1, 2 und 3 werden jeweils auf eine ganze Zahl berechnet. Die erste Dezimale nach dem Komma entscheidet, ob die Punkte abgerundet oder aufgerundet werden. (Die Zahlen 0-4 werden abgerundet, Zahlen 5-9 aufgerundet) (Beispiel: 14.4 wird auf 14 Punkte abgerundet, 14.50 auf 15 Punkte aufgerundet, vgl. Rechenbeispiel)

Bewertungsskala (es können keine halben Punkte vergeben werden):

- | | | |
|---|---|---|
| 3 | = | Hervorragende Leistung, sehr zuverlässig, selbstständig, aufmerksam |
| 2 | = | zuverlässige und korrekte Ausführung, kleinere Mängel erkennbar |
| 1 | = | wenig zuverlässig, grössere Mängel erkennbar, eher langsam |
| 0 | = | mangelhafte und ungenügende Leistung, unzuverlässig |

Die Punktevergabe für die einzelnen Kriterien sind direkt in den entsprechenden Formularen hinterlegt.

4. Erläuterungen

Schutz der persönlichen Integrität und der Sicherheit der Klienten und dessen Umfeld, Punkteabzug
Wird im Verlauf der Individuellen Praktischen Arbeit die Integrität eines Klienten soweit verletzt oder ist die Sicherheit des Klienten in einem Masse gefährdet, dass die vorgesetzte Fachkraft verbal und/oder nonverbal (kompensatorische Handlung) intervenieren muss, so ist in der Beurteilung dieser Handlungskompetenz ein Abzug von 9 Punkten vom Total der Situation (30 Punkte) zu machen. Dies entspricht einem Abzug von 1.5 Noten in der entsprechenden Handlungskompetenz. Dieser Abzug kommt zusätzlich zu den Abzügen in 3 (relevanten Qualitätskriterien) zum Tragen. Ist die Integrität bzw. die Sicherheit des Klienten und dessen Umfeld nicht in einem Mass gefährdet, dass die Fachkraft hat intervenieren müssen, reicht der Abzug unter 3 aus.

Das Punktetotal einer Handlungskompetenz darf nicht negativ sein. Sollte ein Kandidat in einer Handlungskompetenz weniger als 9 Punkte erreichen und zusätzlich der hier beschriebene Punkteabzug zum Zuge kommen, ist das Punktetotal dieser Handlungskompetenz 0 Punkte.

3d Beurteilungen - und Bewertungsraster IPA – transversale Handlungskompetenzen

Bei den transversalen Kompetenzen gilt folgende Bewertungsskala (es können keine halben Punkte vergeben werden):

- | | | |
|---|---|---|
| 3 | = | ausserordentlich genau, überdurchschnittlich aufmerksam, benötigt keine Unterstützung |
| 2 | = | meistens zuverlässig und achtsam, kleinere Mängel erkennbar |
| 1 | = | wenig achtsam, unsensibel und langsam, keine konstante Leistung |
| 0 | = | immer unachtsam, unselbständig, nicht einhalten von Richtlinien |

3e Protokoll Praxisbesuch der Expertin

Die Expertin 1/Der Experte 1 dokumentiert im «Protokoll Praxisbesuch» Beobachtungen zum Prüfungsverlauf und zur Einhaltung der Arbeitsplanung. Ebenso werden spezielle Auffälligkeiten schriftlich erfasst.

B. Fachgespräch (10 Minuten Präsentation und 30 Minuten Fachgespräch)

Im Fachgespräch stellt die Kandidatin/der Kandidat ihr/sein vertieftes und praxisorientiertes Fachwissen im Kompetenzrahmen des Qualifikationsprofils der Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ unter Beweis.

Planung:

Das Fachgespräch (Präsentation/Prüfungsgespräch) wird seitens des Betriebes und der Chefexpertin/dem Chefexperten geplant und dauert 40 Minuten. Das Fachgespräch kann in Absprache mit dem Betrieb und der Chefexpertin/dem Chefexperten (je nach kantonaler Vorgabe) am gleichen Tag wie die praktische Arbeit stattfinden. Die Planung des Fachgesprächs muss zeitlich in jedem Kanton einheitlich geregelt sein. Praktische Prüfung und Fachgespräch müssen innerhalb von 7 Tagen stattfinden.

Rahmenbedingungen:

Die Präsentation und das Fachgespräch finden in einem ruhigen und störungsfreien Raum statt. Am Prüfungsgespräch anwesend sind die Kandidatin/der Kandidat und die beiden Expertinnen/Experten.

1. Präsentation (Dauer 10 Minuten)

Bei der Präsentation stellt die Kandidatin/der Kandidat eine zu betreuende Person aus der praktischen Arbeit vor. Sie stellt ihre Fähigkeit unter Beweis, die zu betreuende Person umfassend vorzustellen, die pflegerischen Schwerpunkte sowie die daraus resultierenden Massnahmen abzuleiten und fachlich zu begründen. Die Kandidatin/der Kandidat wählt beim Erstellen der Arbeitsplanung die vorzustellende Person aus. Der ausgewählte Klient/die ausgewählte Klientin ist ein Teil der Prüfung.

Die Aufbereitung des Präsentationsinhaltes erfolgt nach dem vorgegebenen Leitfaden. Für die Vorbereitung der Präsentation kann die Kandidatin/der Kandidat zusätzlich das Bewertungsblatt der

4. Erläuterungen

Expertinnen/Experten mit den zu beurteilenden Kriterien nutzen. Für die Präsentation wählt die Kandidatin/der Kandidat geeignete Hilfs- und Präsentationsmittel, die beiden Expertinnen/Experten die Nachvollziehbarkeit des Präsentationsthemas ermöglichen. Das Vorbereitungsraaster wird der Expertin 1/dem Experten 1 vor der IPA (gemäss kantonaler Vorgabe) zugestellt.

Hinweise:

- Während der Präsentation werden seitens der beiden Expertinnen/Experten keine Zwischenfragen gestellt.
- Die Kandidatin/der Kandidat präsentiert eine zu betreuende Person in Mundart oder in Standardsprache.
- Dauert die Präsentation weniger als 10 Minuten, wird das Fachgespräch entsprechend länger. (Beispiel: Dauer der Präsentation 9 Minuten, Dauer des Fachgespräch 31 Minuten)
- Das Nichteinhalten der vorgegebenen Zeit (+/- 1 Minute) gibt Abzug (vgl. „Protokoll Bewertung Präsentation“). Die Präsentation der Kandidatin/des Kandidaten wird ab Minute 11 abgebrochen.

1a Beurteilung der Präsentation

Die Präsentation wird durch beide Expertinnen/Experten anhand der vorgegebenen Bewertungskriterien beurteilt (siehe Dokument «Bewertung Präsentation»).

Die Prüfungskriterien beziehen sich auf das Niveau des Inhaltes, auf formale Vorgaben und auf die Präsentationsqualität. Es dürfen keine halben Punkte vergeben werden. Die konkrete Punktezahl wird mittels einer Berechnungsformel ermittelt, die auf dem Bewertungsformular ersichtlich ist (vgl. «Bewertung_Päsentation»).

Die Expertinnen/Experten sind für die Sicherung der Präsentationsdokumentation verantwortlich, z. B. Fotos etc.

2. Fachgespräch (Dauer 30 Minuten)

Gesprächsführung: Expertin 1/Experte 1

Protokoll: Expertin 2/Expertin 2

Das Fachgespräch wird anhand konkreter Situationen aus der praktischen Prüfung sowie in Bezug zu den geprüften beruflichen Handlungskompetenzen entwickelt. Ein vertiefender Fachdialog wird angestrebt. Die Fragestellungen sind so zu formulieren, dass die fachliche Argumentations-, die Reflexions- und Transferfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten überprüft werden können.

Das Fachgespräch ist in drei Gesprächsteile gegliedert, dabei müssen drei Handlungskompetenzbereiche abgedeckt werden. Die Auswahl der Handlungskompetenzbereiche erfolgt durch die Expertin 1/den Experten 1. Aus den drei Handlungskompetenzbereichen wird je eine Handlungskompetenz für das Gespräch ausgewählt. Transferfragen zu anderen Handlungskompetenzen sind möglich.

Im Rahmen des Fachgesprächs können Themen aus der Präsentation kompetenzbezogen aufgenommen und vertieft werden.

Die Antworten der Kandidatin/des Kandidaten werden von der Expertin 2/dem Experten 2 dokumentiert.

Hinweis:

- Das Fachgespräch wird in der gleichen Sprache durchgeführt wie die Präsentation (Mundart/Standardsprache)

2a Beurteilungskriterien im Fachgespräch

Jeder Teil des Fachgesprächs wird gemäss Bewertungsraaster auf fachliche Korrektheit, Fachsprache und Kommunikationsfähigkeit bewertet (vgl. «Protokoll_Bewertung Fachgespräch»).

4. Erläuterungen

C. Bewertung Individuelle Praktische Arbeit (IPA)

1. Bewertung praktische Prüfung

Die praktische Arbeit wird von der vorgesetzten Fachkraft bewertet. Die Expertin 1/Experte 1 überprüft die praktische Prüfung auf formale Korrektheit. Die Bewertung der praktischen Arbeit wird seitens der Expertin 1/des Experten 1 auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität überprüft und der vorgesetzten Fachkraft wird eine Rückmeldung gegeben.

Bestehen Differenzen zwischen der Bewertung der vorgesetzten Fachkraft und der Expertin 1/dem Experten 1 werden diese gemeinsam bereinigt. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Chefexpertin/der Chefexperte.

Generell gilt: Während der IPA-Phase und nach der Notenbekanntgabe ist es der vorgesetzten Fachkraft nicht gestattet, Aussagen zur Note und zum Prüfungsinhalt des praktischen Teils zu machen.

2. Bewertung Fachgespräch (Präsentation/Fachgespräch)

Das Fachgespräch wird von der Expertin 1/dem Experten 1 und der Expertin 2/dem Experten 2 gemäss den definierten Beurteilungskriterien bewertet. Die Bewertung wird nachvollziehbar und plausibel begründet dokumentiert.

Die Note Präsentation und Fachgespräch wird vom Expertenteam nicht an Betrieb und/oder Kandidat/-in kommuniziert.

3. Notenschlüssel zur Berechnung der Note individuelle praktische Arbeit (IPA)

Die Noten praktische Arbeit sowie Präsentation und Fachgespräch werden je in ganzen oder halben Noten angegeben und der Tabelle «14_Notenschlüssel» verbindlich entnommen. Die Schlussnote IPA ist auf eine Dezimalstelle zu runden und kann mithilfe des Dokumentes «13 Notenberechnung» errechnet werden.

Die Bewertung wird durch die Chefexpertin/den Chefexperten überprüft und verantwortet.

Juli 2024